



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Haftungs- und Aufklärungsfragen bei Auszubildenden nach dem
Notfallsanitättergesetz

Entschließungsantrag

Von: Ulrich Schwille als Delegierter der Landesärztekammer Brandenburg
Dr. Klaus Baier als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert, im Rahmen der Ausbildung von Notfallsanitättern auftretende Haftungsrisiken und Risiken im Bereich der Aufklärung nach dem Patientenrechtegesetz gesetzlich zu regeln, damit keine Haftungsrisiken bei den auszubildenden Krankenhäusern/Ärzten verbleiben.

Begründung:

Der Notfallsanitätter soll im Rahmen seiner Ausbildung bei einigen hochinvasiven Tätigkeiten den Kompetenzlevel "beherrschen" erreichen, um diese Tätigkeiten in vital bedrohlichen Situationen ohne Verfügbarkeit eines Arztes auch durchführen zu können.

Zum Erreichen dieses Kompetenzlevels ist in einigen Fällen die Durchführung am Patienten unter Aufsicht und klinischen Bedingungen notwendig. Allerdings handelt es sich um nicht delegationsfähige Leistungen, und eine Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde - wie beim ärztlichen Berufsanfänger - liegt nicht vor. Dies wirft ohne die geforderten weitergehenden gesetzlichen Regelungen erhebliche (haftungs-)rechtliche Probleme für die auszubildenden Ärzte auf.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0